

Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung/Pflegehelfer- ausbildung PflAssG [alternativ: Pflegehilfegesetz – PflHilfG]) Änderung des Pflegeberufgesetzes

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1459
politische.kommunikation@diakonie.de
www.diakonie.de

**Deutscher Evangelischer
Krankenhausverband e. V.**

Reinhardtstraße 34
10117 Berlin
T +49 30 200 514 19-0
office@dekv.de
www.dekv.de

**Deutscher Evangelischer Verband
für Altenarbeit und Pflege e. V.**

Invalidenstraße 29
10115 Berlin
T +49 30 83001277
info@devap.de
www.devap.de

Berlin, den 5. August 2024

Gemeinsam nehmen die Diakonie Deutschland sowie der Deutsche Evangelische Verband für Altenarbeit und Pflege e.V. (DEVAP) und der Deutsche Evangelische Krankenhausverband (DEKV) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung Stellung.

A. Einleitung und Zusammenfassung

Die Diakonie, der DEVAP, der DEKV begrüßen die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung und danken für das Engagement der Bundesministerien die landesunterschiedlichen Ausgestaltungen mit einem Bundesgesetz zu vereinheitlichen. Wir fordern bereits seit langem die Schaffung eines eigenständigen und klaren Berufsprofils für die Pflegeassistenten als Heilberuf i. S. d. Art 74 Abs. 1 Nr. 19 GG mit der Finanzierung über den Ausbildungsfond der Länder nach dem Pflegeberufgesetz.

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf werden zwei unterschiedliche Ausbildungsgänge zur Entscheidung vorgelegt, die Pflegeassistentenausbildung und die Pflegehelferausbildung. Die Diakonie, der DEVAP und der DEKV sprechen sich für eine 18-monatige Pflegeassistentenausbildung aus. Die 18-monatige Ausbildung zur Pflegeassistenten schafft durch den Kompetenzzuwachs und die gewährleistete Durchlässigkeit zur Fachkraftausbildung eine erstrebenswerte Erleichterung für die Praxis. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Assistenzkräfte mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet sind, um die Pflegefachkräfte zu entlasten und im vorgesehenen kompetenzorientierten Personaleinsatz die vorgegebenen Aufgaben adäquat erbringen zu können. Gerade im ambulanten Bereich sind Pflegeassistentenkräfte bei den Patient:innen alleine vor Ort und müssen daher die Aufgaben

autonom bewerkstelligen. Um die Patient:innen sicher und qualifiziert versorgen zu können, müssen die Kompetenzen verlässlich erlernt worden sein.

Die generalistische Ausrichtung und insbesondere der notwendige Kompetenzzuwachs lassen sich in einer 12monatigen Ausbildung nicht ausreichend qualitätsgesichert umsetzen.

Neben dem Pflegestudiumstärkungsgesetz stellt die bundeseinheitliche Pflegeassistentenausbildung einen weiteren wichtigen Schritt dar, den Qualifikationsmix in der Pflege zu stärken. Das gelingt jedoch nur, wenn die Pflegeassistentenausbildung für Träger der praktischen Ausbildung als auch der Pflegeschulen auskömmlich refinanziert ist. Wir befürworten daher grundsätzlich die Überführung der Finanzierung der Pflegeassistentenausbildung in den Ausbildungsfonds des Pflegeberufgesetzes. So wird die Finanzierung bundeseinheitlich in einen stabilen und mittlerweile bewährten Finanzierungsrahmen übertragen. Gleichzeitig hat dies aber zur Folge, dass die Pflegebedürftigen durch die Mitfinanzierung der Ausbildung mit weiteren Kostensteigerungen belastet werden. Die Kostenbeteiligung der Pflegebedürftigen an den Ausbildungskosten muss daher umgehend abgeschafft werden. Die Erfahrungen aus der Pflegefachkraftausbildung zeigen auch, dass das Verfahren der Ausbildungsfinanzierung über den Ausbildungsfonds zu bürokratisch ist und vereinfacht werden muss. Auch hat sich gezeigt, dass Pflegeschulen aufgrund der monatlichen „Pro-Kopf-Finanzierung“ erhebliche Finanzierungslücken zu kompensieren haben, insbesondere wenn Auszubildende ihre Ausbildung abbrechen. Sinnvoll wäre hier eine Kursfinanzierung über achtzehn Monate mit einer gleichbleibenden Finanzierung und Sicherung einer stabilen pädagogischen Strukturqualität. Bei der Pflegeassistentenausbildung muss zugleich bedacht werden, dass die 18monatige Ausbildungsdauer von den bisher etablierten 1- oder 2jährig dauernden Ausbildungszyklen abweicht und sich die Übergänge schwierig gestalten können. Insbesondere für kleine Pflegeschulen kann dies zu nichtrefinanzierten Vorhaltekosten führen.

Positiv bewerten wir darüber hinaus, dass die Regelungen zur Anerkennung der ausländischen Berufsabschlüsse nun bundesweit vereinheitlicht und vereinfacht werden. Insbesondere die konkreten Verfahrensregelungen, wie z.B. die Vorgaben zu einzureichenden Unterlagen sind ein wichtiger Schritt zur Vereinheitlichung und Standardisierung des Verfahrens und beugen der regional unterschiedlichen und teilweise überbordenden Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen der Ausländerbehörden vor.

B. Artikel 1 Gesetz über die bundeseinheitliche Pflegeassistentenausbildung [alternativ: Pflegehilfeausbildung] (Pflegeassistentengesetz – PflAssG [alternativ: Pflegehilfegesetz – PflHilfG]) Änderung des Pflegeberufgesetzes

Teil 1: Allgemeiner Teil

§ 1 Führen der Berufsbezeichnung

Wer die Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin“, „Pflegefachassistent“ oder „Pflegefachassistentperson“ [alternativ: „Pflegehelferin“, „Pflegehelfer“ oder „Pflegehilfeperson“] führen will, bedarf der Erlaubnis.

Bewertung:

Die Diakonie Deutschland, der DEVAP und der DEKV sprechen sich für die Berufsbezeichnung „Pflegeassistentin, Pflegeassistent“ aus.

Teil 2: Ausbildung in der Pflegeassistentenz

§ 4 Ausbildungsziel

(1) Die Pflegeassistentenausbildung [alternativ: Pflegehilfeausbildung] vermittelt die unter Beachtung der Pflegeprozessverantwortung von Pflegefachpersonen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen Kompetenzen zur selbständigen

Durchführung von Pflegemaßnahmen in nicht komplexen Pflegesituationen sowie für die Mitwirkung an Pflegemaßnahmen in komplexen Pflegesituationen für **Menschen aller Altersstufen** [alternativ streichen]. Die zu erwerbenden Kompetenzen umfassen fachliche und personale Kompetenzen einschließlich der zugrunde liegenden methodischen, sozialen, diversitätssensiblen, kommunikativen und digitalen Kompetenzen und der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.

(3) Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen:

1. die folgenden Aufgaben unter Beachtung der Pflegeprozessverantwortung einer Pflegefachperson nach dem Pflegeberufegesetz in nicht komplexen Pflegesituationen selbstständig durchzuführen und in komplexen Pflegesituationen an ihrer Durchführung mitzuwirken:

a) **Unterstützung bei der Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und der Planung der Pflege**, [alternativ streichen]

b) Durchführung von körpernahen Pflegemaßnahmen,

c) Dokumentation und gezielte mündliche Informationsweitergabe durchgeführter Pflegemaßnahmen und selbst erhobener pflegebezogener Daten,

d) **Beteiligung an der Evaluation des Pflegeprozesses durch eine aussagekräftige Dokumentation und weitere praxisorientierte Instrumente**, [alternativ streichen]

e) Berücksichtigung qualitätssichernder Durchführungsstandards im eigenen Handlungsbereich (Verantwortungs- und Aufgabenbereich),

f) Durchführung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen (zum Beispiel Prophylaxen),

g) Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Stärkung der eigenständigen

Lebensführung und Alltagskompetenz mit zu pflegenden Menschen,

h) **Durchführung rehabilitativer Pflegemaßnahmen**, [alternativ streichen]

i) Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der Lebensgestaltung und Ermöglichung von Teilhabe sowie Autonomie,

j) Begleitung von Menschen in palliativen Pflegesituationen und in der letzten Lebensphase,

k) Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und Durchführung von Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen,

2. ärztlich angeordnete, zur Übertragung **geeignete** [alternativ: **einfache medizinisch-diagnostische**] Maßnahmen nach Übertragung durch die Ärztin oder den Arzt oder Weiterübertragung durch die Pflegefachperson eigenständig durchzuführen,

3. intra- und **interprofessionell** [alternativ: **intraprofessionell**] zu kommunizieren und effektiv im Pflorgeteam **und mit anderen Berufsgruppen** [alternativ streichen] zusammenzuarbeiten.

(4) Während der Ausbildung zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistenten oder zur Pflegefachassistentenzperson [alternativ: **zur Pflegehelferin, zum Pflegehelfer oder zur Pflegehilfeperson**] werden ein professionelles, ethisch fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis entwickelt und gestärkt.

Begründung

Zu Absatz 1

Unabhängig von der Dauer der Ausbildung müssen Pflegeassistenzkräfte zur pflegerischen Versorgung von Menschen aller Altersgruppen befähigt werden. Die Diakonie Deutschland, der DEVAP und der DEKV stehen hinter dem generalistischen Pflegeberufsbild, der zur pflegerischen Versorgung Menschen aller Altersstufen in allen Versorgungsbereichen befähigt.

Vorschlag: Die Formulierung „für Menschen aller Altersgruppen“ ist nicht zu streichen.

Zu Absatz 3: Ausbildungsziele für die Pflegeassistenzausbildung

Um zukünftig die pflegerische Versorgung sicherzustellen, bedarf es ein Mehr an gut ausgebildetem Personal. Der Mangel an Pflegefachkräften erfordert eine Umverteilung der

Aufgaben auf unterschiedliche Berufsqualifikation in der Pflege. Eine ineinandergreifende Kompetenzverteilung, die zur gegenseitigen Entlastung führt und gleichzeitig die Kompetenzprofile klar voneinander trennt, ist ein wichtiger Faktor für eine gelungene Umverteilung der Aufgaben. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, sind aus unserer Sicht die Ausbildungsziele für die 18monatige Pflegeassistentenausbildung erforderlich.

Satz 1, Nummer 1 a) und d)

Die im § 4 Absatz 3 aufgeführten Ausbildungsziele für Pflegeassistent:innen erfassen insgesamt die notwendigen Kompetenzen, die Pflegeassistent:innen benötigen, um pflegerische Maßnahmen durchführen und unterstützend am Pflegeprozess mitwirken zu können.

Kritisch sehen wir allerdings die unter a) und d) aufgeführten Kompetenzen. Hier werden die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PflBG aufgeweicht. Diese müssen aber zwingend von Pflegefachkräften durchgeführt werden. Es darf nicht die Gefahr bestehen, dass eine durch Personalmangel motivierte Übertragung auf die Pflegeassistent:in erfolgt. Pflegeassistentenkräfte unterstützen bei den Vorbehaltsaufgaben im Rahmen der ihnen übertragenen pflegerischen Maßnahmen und Kompetenzen zur Dokumentation und Informationsweitergabe. Es ist daher nicht erkennbar, welche weitergehenden Kompetenzen durch diese Ausbildungsziele vermittelt werden sollen und wie sie klar und eindeutig von den Vorbehaltsaufgaben abzugrenzen sind.

Änderungsvorschläge:

- 1) **Die Kompetenzen in § 4 Absatz 3 Nummer 1 a) und d) sind zu streichen.**
- 2) **Absatz 3 Nummer 1c) ist wie folgt zu ergänzen:** *Dokumentation und gezielte mündliche Informationsweitergabe durchgeführter Pflegemaßnahmen und selbst erhobener pflegebezogener Daten, auch mit dem Ziel, die Pflegefachkraft bei Erhebung des individuellen Pflegebedarfs, der Pflegeplanung und der Evaluation des Pflegeprozess zu unterstützen.*
- 3) **Am Ende des Absatzes 3 Nummer 1 ist einzufügen:** *Die Durchführung der vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PflBG kann auch in nicht-komplexen Pflegesituationen nur durch eine Pflegefachkraft nach § 1 PflBG erfolgen. Eine Übertragung, auch in Teilen, auf die Pflegeassistentenkräfte darf nicht erfolgen.*

Satz 1, Nummer 1 I, Weitergehende Kompetenzen

Zugleich halten wir es für wichtig, dass Pflegeassistentenkräfte Veränderungen der Pflegesituation erkennen und darauf adäquat reagieren können. Sie führen die alltäglichen pflegerischen Maßnahmen durch und sind damit im engen Kontakt mit den Patienten. Deshalb müssen sie die Fähigkeiten besitzen, Veränderungen der Pflegesituation zu erkennen und sie entsprechend aufbereitet weitergeben.

Ergänzungsvorschlag:

Absatz 3 Nummer 1 I) ist einzufügen: *„Notfallsituationen und Veränderungen der Pflegesituation durch gezielte Beobachtung rechtzeitig erkennen und angemessen handeln.“*

Zu Absatz 3 Nummer 2:

Eine spürbare Entlastung der Pflegefachkräfte und eine effektive Zusammenarbeit der Pflegekräfte im Qualifikationsmix gelingt nur, wenn Pflegeassistentenkräfte, mit Kompetenzen in der medizinischer Behandlungspflege ausgestattet sind. In den bisherigen Landesausbildungen sind Kompetenzen zur eigenständigen Durchführung von behandlungspflegerischen Maßnahmen nur marginal vorgesehen. Der Pflegefachkraftmangel führt jedoch dazu, dass länderspezifische Vereinbarungen der Pflegedienste und Kassen die Durchführung oder Mitwirkung an einzelnen behandlungspflegerischen Maßnahmen bei entsprechend qualifizierten Pflegeassistentenkräften zulassen. Dies führt zu einer Vielfalt an unterschiedlichen landesbezogenen Vorgaben. Mit einer einheitlichen Pflegeassistentenausbildung kann der unterschiedlichen Handhabung entgegengewirkt werden und sichergestellt werden, dass Pflegehilfskräfte bundesweit die gleichen Kompetenzen haben.

Angesichts des bestehenden Pflegefachkräftemangels ist wünschenswert, dass Pflegeassistentenkräfte möglichst viele behandlungspflegerische Maßnahmen übernehmen können. Wir befürworten daher, wenn die in der Gesetzesbegründung genannten Maßnahmen (subkutane Injektionen, Medikamentengabe, Kompressionsstrümpfe oder -verbände anlegen und Sauerstoffgabe) zwingend zu den Ausbildungsinhalten gehören. Mit Blick auf die Dauer der Ausbildung muss aber eine qualitätsgesicherte Vermittlung im Vordergrund stehen, um die Patientensicherheit nicht zu gefährden. Gleichzeitig müssen die bestehenden anerkannten Kompetenzen in den Ländern, wie z.B. in NRW, Berlin, Baden-Württemberg beachtet werden, damit dort der Einsatz von Pflegeassistentenkräften weiterhin attraktiv bleibt.

Die Konkretisierung der Ausbildungsinhalte, insbesondere die Kompetenzen zu Abs. 3 Nummer 3 muss in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgenommen werden. Um den Referentenentwurf abschließend bewerten zu können, muss bei der Einführung des Pflegeassistentengesetzes die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung bereits im Gesetzgebungsverfahren vorgelegt werden.

Eine Nachschärfung ist in Bezug auf die Delegationsmöglichkeiten notwendig, die dem Grunde nach befürwortet werden. Da die Gesamtverantwortung für den pflegerischen Prozess, insbesondere für die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PfIBG, bei der Pflegefachkraft liegt, kann eine direkte Delegation zwischen Ärztin bzw. Arzt und Pflegeassistentenkraft nicht erfolgen. Darüber hinaus besteht bei der medizinischen Behandlungspflege Rechtsunsicherheit bezüglich der Subdelegation (Ärztin/Arzt delegiert an Pflegefachkraft, Pflegefachkraft delegiert weiter an Pflegeassistentenkraft). In der Gesetzesbegründung ist daher konkret auszuführen, in welchen Situationen eine Direktdelegation oder Subdelegation erfolgen soll.

Bewertung der Ausbildungsinhalte nach § 4 für die 12monatige Pflegehelferausbildung

Sollte im weiteren Gesetzgebungsprozess die Entscheidung für die 12monatige Pflegehelferausbildung getroffen werden, so ist die Kompetenz zur interprofessionellen Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen zwingend in die Ausbildungsziele mit aufzunehmen. Auch Pflegehilfskräfte müssen zwingend in der Lage sein, mit anderen Berufsgruppen zu kommunizieren.

§ 5 Dauer und Struktur der Ausbildung

*(1) Die Ausbildung zur **Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistenten oder zur Pflegefachassistentenperson** [alternativ: **Pflegehelferin, Pflegehelfer oder Pflegehilfeperson**] dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung in Vollzeitform **18** [alternativ: **12**] Monate, in Teilzeitform höchstens **36** [alternativ: **24**] Monate. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung; der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt.*

(2) Der theoretische und praktische Unterricht wird an staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Pflegeschulen nach § 8 auf der Grundlage eines von der Pflegeschule zu erstellenden schulinternen Curriculums erteilt. Das schulinterne Curriculum wird auf der Grundlage der Empfehlungen des Rahmenlehrplans nach § 44 und der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 47 Absatz 1 und 2 erstellt. Die Länder können unter Beachtung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen erlassen.

*(3) Die praktische Ausbildung wird in den Einrichtungen nach § 6 auf der Grundlage eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu erstellenden Ausbildungsplans durchgeführt. Sie gliedert sich in drei Pflichteinsätze und **Stunden zur freien Verfügung** [alternativ streichen]. Wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit. Die Pflegeschule unterstützt die praktische Ausbildung durch die von ihr in angemessenem Umfang zu gewährleistende Praxisbegleitung. Auf der Grundlage einer Genehmigung der zuständigen Behörde kann ein geringer Anteil eines jeden Einsatzes der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule ersetzt werden.*

Bewertung:

Zu Absatz 1:

Die Diakonie Deutschland, der DEVAP sowie der DEKV sprechen sich ausdrücklich für eine 18monatige Pflegeassistentenausbildung aus. Wie bereits zu § 4 ausgeführt, halten wir einen Kompetenzzuwachs, wie er für die Pflegeassistentenausbildung vorgesehen ist, für zwingend notwendig, um für eine Entlastung der Pflegefachkräfte und eine effektive Zusammenarbeit in dem vorgesehenen Qualifikationsmix nach § 113 c SGB XI und § 137k SGB V zu sorgen. Der ansteigende Personalmangel erhöht den Druck möglichst schnell ausgebildetes Personal zur Verfügung zu haben. Dennoch halten wir eine bessere Ausbildung der Pflegeassistentenpersonen für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für alle Pflegekräfte und zur Steigerung der Attraktivität der Pflegeassistentenausbildung für essenziell. Gleichzeitig müssen in der Pflegeassistentenausbildung Rahmenbedingungen geschaffen werden, die dazu befähigen die Pflegefachkräfte zu entlasten.

Im Rahmen einer 18-monatigen Ausbildung wird die Möglichkeit gegeben fachliche Inhalte zu entzerren, Inhalte zu wiederholen und zu festigen, sowie durch viele praktische Übungen zu vertiefen, um so einer Überforderung der Auszubildenden entgegenzuwirken und zudem die Pflegequalität zu steigern.

Die Inhalte gewährleisten durch eine strukturelle Anlehnung an die dreijährige Ausbildung die Anschlussfähigkeit.

Zugleich benötigen Pflegeauszubildende, die oftmals auch mit vielfältigen Bildungs- oder Sozialdefiziten zu kämpfen haben, ausreichend Zeit. Dies ist vor dem Hintergrund der Abbruchquoten und der vorhandenen Defizite der Auszubildenden berücksichtigt werden.

Die vorgeschlagene 12monatige Pflegehelferausbildung wird aus diesen Gründen abgelehnt.

Zu Absatz 2:

Das Erstellen eines schulinternen Curriculums stellt die Pflegeschulen vor große Herausforderungen. Erfahrungswerte von Pflegeschulen, die ihre Schulcurricula zur generalistischen Pflegefachkraftausbildung selbst entwickeln mussten, zeigen, dass damit ein hoher Zeit- und damit finanzieller Aufwand verbunden war. Gerade kleinere Pflegeschulen können diese Ressourcen nicht bereitstellen. Bei der Einführung der generalistischen Pflegefachkraftausbildung hat sich gezeigt, dass nicht alle Länder die Pflegeschulen mit Mustern unterstützten. Daher wäre ein Muster-Curriculum auf Bundesebene durch die Fachkommission oder das BiBB die Umsetzung erleichtern.

Ergänzungsvorschlag:

Absatz 2 wird nach Satz 2 wie folgt ergänzt: Das BiBB erstellt auf Grundlage der Empfehlungen des Rahmenlehrplans ein Muster für ein schulinternes Curriculum.

Zu Absatz 3 und § 6 Absatz 2:

Die Ausgestaltung der praktischen Ausbildung mit drei Pflichteinsätzen und einer zusätzlichen Zeit zur freien Verfügung ist angesichts einer 18monatigen Ausbildungszeit nicht zielführend. Die Einsatzzeiten sind sehr knapp bemessen, was eine ausreichende Wissensvermittlung gefährdet. Ein schneller Wechsel der Einsatzorte führt zum Frust und Unsicherheiten bei dem Auszubildenden.

Deshalb muss die Ausbildungszeit in erster Linie den Pflichteinsätzen zur Verfügung stehen. Die Zeit zur freien Verfügung muss gestrichen werden. Einsätze in besonderen Bereichen sind durch Hospitationen oder Praktika zu ermöglichen, soweit sich

Die Pflichteinsätze sind zeitlich flexibel einzuplanen und sollten eine angemessene Zeit in allen Bereichen vorsehen.

Änderungsvorschlag:

§ 5 Absatz 3: Sie gliedert sich *in drei Pflichteinsätze und Stunden zur freien Verfügung.*

§ 6 Durchführung der praktischen Ausbildung

(2) *Ein Einsatz, der kein Pflichteinsatz ist, kann auch in anderen, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden. Insgesamt soll der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden. [alternativ streichen]. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 47 Absatz 1.*

(3) *Die Geeignetheit von Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 [alternativ streichen] zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen, wobei ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachkräften und Pflegefachassistenzkräften [alternativ: Pflegehilfskräften] gewährleistet sein muss. Die zuständige Landesbehörde kann im Falle von Rechtsverstößen einer Einrichtung die Durchführung der Ausbildung untersagen.*

Bewertung:

Zu Absatz 2

Die Regelung zum Einsatz zur freien Verfügung ist zu streichen, da die Stunden zur freien Verfügung abgelehnt werden.

Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für den Satz 2 zum überwiegenden Einsatz beim Träger der praktischen Ausbildung. Wir weisen darauf hin, dass dieser Passus für die Pflegeassistenz als auch die Pflegehelferausbildung in den Gesetzesentwurf mit aufgenommen werden muss.

Zu Absatz 3

Einrichtungen sollen als Träger der praktischen Ausbildung geeignet sein, wenn sie u.a. ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachkräften und Pflegeassistenzkräften gewährleisten. Entscheidend für eine qualitätsgesicherte Ausbildung ist ausreichend Zeit für die Praxisanleitung, die parallel zum Pflegeberufegesetz auf 10 % festgelegt wurde.

§ 8 Mindestanforderungen an Pflegeschulen

(2) *Das Verhältnis nach Absatz 1 Nummer 2 soll für die hauptberuflichen Lehrkräfte **mindestens einer Vollzeitstelle auf 20 Ausbildungsplätze** entsprechen. Eine geringere Anzahl von hauptberuflichen Lehrkräften ist nur vorübergehend zulässig.*

Bewertung:

Ein festes Verhältnis ist wichtig für die Planung der Schule und Festlegung der Finanzierung. Kritisch sehen wir, dass die Refinanzierung der Lehrkräfte bei einer reduzierten Auszubildendenzahl aufgrund von Abbruch oder Wechsel der Ausbildung nicht gesichert ist. Angesichts der schwankenden Auszubildendenzahl in den Schuljahrgängen stellt dies die Pflegeschulen vor Liquiditätsengpässe. Daher sprechen wir uns dafür aus, dass die Refinanzierung über die vollen 18 Monate garantiert ist. Es besteht sonst die Gefahr, dass Pflegeschulen keine Pflegeassistenzausbildung durchführen, um den Zulassungsprozess nicht durchlaufen zu müssen. Berücksichtigt werden muss gleichzeitig, dass sich die Finanzierung der Pflegeschulen an der tatsächlichen Anzahl der Auszubildenden orientiert. Ein Personalschlüssel kann daher nur eingeführt werden, wenn gleichzeitig die Finanzierung die Vorhaltekosten mit abdeckt, also nicht wie bisher pro Auszubildenden im Monat erfolgt.

§§ 7 und 9, §§ 14 ff sowie Regelungen zur Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses

Die Vorgaben zu Kooperationsverträgen und der Verteilung der Verantwortung zwischen Schule und Träger der Praktischen Ausbildung als auch zur Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses haben sich im Pflegeberufegesetz bewährt und sollten wie dargelegt weitergeführt werden.

§ 10 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

(2) *Abweichend von Absatz 1 wird der Zugang zur Ausbildung gewährt, wenn eine positive und sachlich begründete Prognose der Pflegeschule vorliegt, dass die Ausbildung von der*

auszubildenden Person erfolgreich absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden werden kann. [alternativ streichen].

Die Diakonie Deutschland, der DEVAP sowie der DEKV befürworten die Möglichkeit, Menschen ohne Schulabschluss für die Pflegeassistentenausbildung zuzulassen. Insbesondere geeigneten Bewerber:innen mit Migrations- und Fluchthintergrund kann somit ein Zugang zur Pflegeausbildung ermöglicht werden. Die Zulassung durch eine positive Prognoseentscheidung der Pflegeschule halten wir für einen geeigneten Weg, da die Pflegeschulen die individuellen Bewerber:innen am besten einschätzen können.

Um eine gewisse Einheitlichkeit und Kontrolle der Prognoseentscheidungen sicherzustellen, befürworten wir den Vorschlag in § 45 Absatz 2, dem Bundesinstitut für Berufsbildung als weitere Aufgabe die Entwicklung von Empfehlungen für die Prognoseentscheidung der Pflegeschule zu übertragen. Ergänzend könnten die Länder zu verbindlichen Vorgaben für die Prognoseentscheidung ermächtigt werden.

§ 11 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrung

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 um bis zu einem Drittel [alternativ: Viertel] verkürzen, wenn

- 1. eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung vorliegen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit,*
- 2. eine mindestens 24 Monate dauernde praktische Vollzeittätigkeit in der Pflege in einer oder mehreren Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 oder eine mindestens 48 Monate dauernde praktische Teilzeittätigkeit im Umfang von mindestens 50 Prozent der regelmäßigen Vollzeittätigkeit in einer oder mehreren Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 und der Nachweis vorliegt, dass das Ende der Vollzeit- oder der Teilzeittätigkeit bei Antragstellung nicht länger als 36 Monate zurückliegt, oder*
- 3. anderweitig erworbene Kompetenzen in entsprechendem Umfang vorliegen, die in einem Kompetenzfeststellungsverfahren festgestellt worden sind; das Nähere zum Kompetenzfeststellungsverfahren regeln die Länder. Das Erreichen des Ausbildungsziels nach § 4 darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden.*

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag, bei Vorliegen einer sachlich begründeten positiven Prognose der Pflegeschule hinsichtlich des erfolgreichen Abschlusses der Pflegeassistentenausbildung [alternativ: Pflegehilfeausbildung] mit Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung, die Dauer der praktischen Pflegeassistentenausbildung [alternativ: Pflegehilfeausbildung] durch Anrechnung um den vollen Umfang und die Dauer des theoretischen und praktischen Unterrichts auf 320 Stunden verkürzen (Vorbereitungskurs), wenn

- 1. eine Ausbildung nach Pflegeberufegesetz erst nach dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres abgebrochen wurde und der Nachweis vorliegt, dass die Ausbildung bei Antragstellung nicht länger als 36 Monate zurückliegt, oder*
- 2. eine mindestens 60 Monate dauernde praktische Vollzeittätigkeit in der Pflege in einer oder mehreren Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 oder eine mindestens 90 Monate dauernde praktische Teilzeittätigkeit in der Pflege im Umfang von mindestens 50 Prozent der regelmäßigen Vollzeittätigkeit in einer oder mehreren Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 und der Nachweis vorliegt, dass das Ende der Vollzeit- oder der Teilzeittätigkeit bei Antragstellung nicht länger als 36 Monate zurückliegt. Auf den Vorbereitungskurs nach Satz 1 finden die den Träger der praktischen Ausbildung, den Ausbildungsvertrag und die Ausbildungsvergütung betreffenden Vorschriften keine Anwendung.*

Bewertung

Grundsätzlich ist die Anrechnung der praktischen Erfahrungen auf die Dauer der Pflegeassistentenausbildung zu begrüßen. Die Anrechnungsmodalitäten lassen eine Berücksichtigung der bereits erworbenen Kompetenzen in ausreichendem Maße zu. Unklar ist allerdings auf welcher Grundlage die 60monatige Praxiserfahrung als Voraussetzung für die

vollständige Anrechnung auf die Dauer der praktischen Ausbildung in Absatz 2 erfolgt. Ein zur vollständigen Anrechnung ausreichender Kompetenzerwerb ist aus unserer Sicht bereits ab 36 Monaten Praxiserfahrung realistisch. Dieser könnte dann durch ein Kompetenzfeststellungsverfahren überprüft werden.

Ergänzungsvorschlag

In Absatz 2 ist die Nummer 3 wie folgt einzufügen:

3. eine mindestens 36 Monate dauernde praktische Vollzeittätigkeit in der Pflege in einer oder mehreren Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 oder eine mindestens 64 Monate dauernde praktische Teilzeittätigkeit in der Pflege im Umfang von mindestens 50 Prozent der regelmäßigen Vollzeittätigkeit in einer oder mehreren Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 und der Nachweis vorliegt, dass das Ende der Vollzeit- oder der Teilzeittätigkeit bei Antragstellung nicht länger als 36 Monate zurückliegt. Das Vorliegen der für die vollständige Anrechnung notwendigen Kompetenzen ist in einem Kompetenzfeststellungsverfahren festzustellen. das Nähere zum Kompetenzfeststellungsverfahren regeln die Länder. Das Erreichen des Ausbildungsziels nach § 4 darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden.

§ 13 Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeassistentenberufs

(1) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung können die Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit Abweichungen von den §§ 5, 6 und 9 und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 47 Absatz 1, die sich nicht auf Inhalte oder Prüfungsvorgaben beziehen, zulassen, sofern das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 4 nicht gefährdet wird. Dabei können Teile des theoretischen Unterrichts nach § 5 Absatz 2 als Fernunterricht erteilt werden.

(2) Die Zulassung als Modellvorhaben setzt voraus, dass

- 1. das Erprobungsziel beschrieben wird und erkennen lässt, welche qualitativen Verbesserungen für die Pflegeassistentenausbildung [alternativ: Pflegehilfeausbildung] unter Beachtung der berufsfeldspezifischen Anforderungen erwartet werden,*
- 2. eine sachgerecht begleitende und abschließende wissenschaftliche Evaluierung des Modellvorhabens gewährleistet ist und*
- 3. die Laufzeit des Modellvorhabens fünf Jahre nicht überschreitet und eine Verlängerung um höchstens zwei Jahre anhand der Evaluierungsergebnisse zu begründen ist.*

Bewertung:

Die Möglichkeit von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung auf Landesebene ist grundsätzlich zu begrüßen. Unklar ist allerdings wie die Ergebnisse der Modellvorhaben aufgrund der Bundesgesetzgebungskompetenz umgesetzt werden sollen. Die Bundesministerien müssen verpflichtet sein, die Modellvorhaben alle 5 Jahre auszuwerten und einen Anpassungsbedarf zu prüfen. Über das Ergebnis der Auswertung und das Prüfergebnis müssen die Ministerien einen Bericht veröffentlichen. Gleichzeitig muss es möglich sein in den Modellvorhaben Pflegeassistentenausbildungen für Menschen mit besonderen Bedarfslagen, wie z.B. ausländische Pflegeassistentenkräfte, Teilzeitbeschäftigte oder Ausbildungen in strukturschwachen Regionen zu erproben.

Ergänzungsvorschläge:

- 1. Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu ergänzen: Die Zulassung als Modellvorhaben setzt voraus, dass das Erprobungsziel beschrieben wird und erkennen lässt, welche qualitativen Verbesserungen für die Pflegeassistentenausbildung unter Beachtung der berufsfeldspezifischen, regionalspezifischen Anforderungen als auch der besonderen Bedarfe der Auszubildenden erwartet werden,*
- 2. Absatz 3 ist neu einzufügen: Das Bundesministerium für Gesundheit und das*

Bundesministerium für Familie, Soziales, Frauen und Jugend werten die Modellvorhaben in regelmäßigen Abschnitten aus und Prüfen den Weiterentwicklungsbedarf der Pflegeassistentenausbildung. Hierüber ist ein Bericht zu veröffentlichen.

§ 24 Finanzierung

(1) Mit dem Ziel,

- 1. bundesweit eine wohnortnahe qualitätsgesicherte Ausbildung sicherzustellen,*
 - 2. eine ausreichende Zahl qualifizierter Pflegefachassistentinnen, Pflegefachassistenten und Pflegefachassistentenpersonen [alternativ: Pflegehelferinnen, Pflegehelfer und Pflegehilfepersonen] auszubilden,*
 - 3. Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen zu vermeiden,*
 - 4. die Ausbildung in kleineren und mittleren Einrichtungen zu stärken und*
 - 5. wirtschaftliche Ausbildungsstrukturen zu gewährleisten,*
- werden die Kosten der Pflegeassistentenausbildung [alternativ: Pflegehilfeausbildung] durch Ausgleichsfonds in entsprechender Anwendung von § 26 Absatz 2 bis 7, § 27 Absatz 1 sowie der §§ 28 bis 36 Pflegeberufegesetz finanziert. An die Stelle der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung treten die Kosten der Ausbildungsvergütung.*

Bewertung:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Finanzierung der Pflegeassistentenausbildung über den Ausbildungsfond der Länder erfolgt. Gleichzeitig weisen wir daraufhin, dass die Pflegebedürftigen von der Kostenbeteiligung vollständig zu entlasten sind. Die Eigenanteile der Pflegebedürftigen sind in der letzten Zeit stark gestiegen, 2024 belaufen sich diese im stationären Bereich auf nunmehr bundesdurchschnittlich 2.871 Euro pro Monat im ersten Aufenthaltsjahr. Jede Form von Entlastung ist daher essentiell, damit Pflegebedürftige nicht zunehmend auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind.

Zu Absatz 1 Nummer 1

Die sprachlichen und sozialen Defizite der Auszubildenden nehmen stetig zu, so dass Pflegeschulen zusätzliche Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache sowie einer dauerhaften, verlässlichen Sozialbegleitung schaffen müssen. Das hierfür qualifizierte Personal wird über den Ausbildungsfonds oft nicht anerkannt.

Insbesondere die Sozialkompetenz spielt bei der beruflichen Eingliederung eine wichtige Rolle. Auszubildende je nach persönlichem und familiärem Hintergrund bedürfen zunehmend weitergehenderer Unterstützung, als dies Schulpädagogen leisten können. Eine zusätzliche soziale Begleitung ist notwendig. Das kann sowohl eine seelsorgerische als auch eine sozialpsychologische Betreuung umfassen. Das Modell der Schulsozialarbeit, das in einigen Bundesländern in den allgemeinbildenden Schulen existiert, muss auf die Pflegeschulen ausgeweitet und sachgerecht von den Ländern finanziert werden. Die Schulsozialarbeiter:innen unterstützen Auszubildende nicht nur in schwierigen Lebenssituationen während der Ausbildung, sondern sie vermitteln die Kompetenz, sich auch später im Beruf in herausfordernden Lebenssituationen unterstützende Ressourcen zu erschließen.

Ergänzungsvorschlag:

In den Zielen des § 24 Absatz Nummer 1 ist daher zu konkretisieren, dass eine qualitätsgesicherte Ausbildung auch die Finanzierung des Sprachunterrichts sowie der Schulsozialarbeit beinhaltet.

Zu Absatz 1, letzter Absatz (Verweis auf die Vorschriften des Pflegeberufegesetzes)

Es wird begrüßt, dass bei der Option einer Pflegeassistentenausbildung oder Pflegehelfer-ausbildung auf die Berücksichtigung einer „Wertschöpfung“, wie in § 27 Abs. 2 Pflegeberufegesetz geregelt ist, verzichtet wird. Auch beim kürzlich in Kraft getretenen Pflegestudium-stärkungsgesetz wurde auf die Wertschöpfung nach §27 Abs. 2 Pflegeberufegesetz verzichtet. Umso mehr bleibt unverständlich, dass für die dreijährige Berufsausbildung nach PflBG an der Regelung des §27 Abs. 2 PflBG und somit an der verminderten Refinanzierung ab dem zweiten

Ausbildungsdrittel festgehalten wird. Zwingend notwendig ist somit, dass dies entsprechend dem hier vorliegenden Entwurf und entsprechend dem Pflegestudiumstärkungsgesetz auch für die berufliche Ausbildung geregelt wird. Die Anrechnung auf voll ausgebildete Pflegefachpersonen muss generell entfallen. Es gibt keinen sachlichen Grund für eine differenzierte Regelung zwischen Ausbildung in der Pflegeassistentenausbildung, beruflicher und hochschulischer Ausbildung. Grundsätzlich muss die Ausbildung im Vordergrund stehen. Die geforderte Wertschöpfung führt zu einer verminderten Ausbildungsbereitschaft. Wichtig ist, dass die Pflegeassistentenausbildung und die hochschulische Ausbildung nicht zu der dreijährigen Ausbildung nach PflBG in Konkurrenz gebracht wird. Angesichts des großen Fachkräftebedarfs muss es in erster Linie darum gehen, alle Träger zu motivieren in allen drei Ausbildungsformen mehr Auszubildende zu gewinnen.

Daher fordern wir, dass mit dem PflAssEinfG auch eine Streichung von §27 Abs. 2 PflBG umgesetzt wird.

§ 50 Fortgeltung der Berufsbezeichnung

Eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach einem landesrechtlichen Gesetz über eine Ausbildung, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17. Februar 2016 B3) erfüllt, in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung bleibt durch dieses Gesetz unberührt. Sie gilt zugleich als Erlaubnis nach § 1. Die die Erlaubnis nach § 1 betreffenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

Bewertung:

Der Bestandsschutz ist auf Pflegeassistenten/-helfer-Ausbildungen mit mind. 1 Jahr Ausbildung zu erstrecken, die nicht der ASMK-Richtlinie von 2013 entsprechen soweit eine Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren (in Vollzeit) vorliegt, die nicht länger als 2 Jahre zurückliegt.

§ 51 Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen; Bestandsschutz

(2) Staatliche Anerkennungen von Schulen nach Absatz 1 sind zu widerrufen, falls das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 und 2 nicht bis zum 31. Dezember 2036 nachgewiesen wird. Am 31. Dezember 2026 bestehende staatliche Schulen nach den Vorschriften eines landesrechtlichen Gesetzes über eine Ausbildung, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17. Februar 2016 B3) erfüllen, in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung setzen die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 und 2 bis zum 31. Dezember 2036 um. § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die am 31. Dezember 2026

1. eine staatliche oder staatlich anerkannte Pflegeschule nach Absatz 1 rechtmäßig leiten,

2. als Lehrkräfte an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Pflegeschule nach Absatz 1 rechtmäßig unterrichten,

3. über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Pflegeschule nach Absatz 1 verfügen oder

4. an einer Weiterbildung zur Leitung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Pflegeschule nach Absatz 1 oder zur Lehrkraft teilnehmen und diese bis zum 31. Dezember 2026 erfolgreich abschließen.

Bewertung:

Zu Absatz 1

Die Anerkennungsanforderungen sind angemessen und der Bestandsschutz für die Pflegeschulen von 10 Jahren ist aus unserer Sicht ausreichend.

Zugleich sollten zur Ausbildung von Pflegefachkräften (nach Pflegeberufegesetz) zugelassene Pflegeschulen automatisch die Anerkennung als Pflegeschulen für die Ausbildung zur Pflegeassistentenausbildung erhalten können. Diese erfüllen bereits die Qualifikationsanforderungen an

die Leitung und Lehrkräfte und sind demnach per se geeignet, die Pflegeassistentenausbildung anzubieten. Eine automatische Anerkennung führt dazu, dass Synergieeffekte und mehr Ausbildungsplätze für die Pflegeassistenten erreicht werden können. Auch die durch die 18-monatige Ausbildungsdauer bedingte „Leerlaufzeit“ der Lehrenden könnte durch Kombination mit der Pflegefachausbildung abgemildert werden.

Ergänzungsvorschlag: *Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: Schulen, die am 31. Dezember 2026 die Zulassung zu Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz besitzen gelten ebenso als staatlich anerkannt nach § 8 Absatz 2, wenn die Anerkennung nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 widerrufen wird.*

C. Artikel 2 Änderung der Pflegeberufe- Ausbildungsfinanzierungsverordnung Nummer 6 Buchstabe b

§ 4 Abs. 2 der Ausbildungsfinanzierungsverordnung wird wie folgt angepasst:

(2) Eine Differenzierung der Pauschalen für einen Kostentatbestand ~~ist~~ nach Art der Ausbildung ist zulässig. Im Übrigen ist sie nur bis zum Festsetzungsjahr 2028 zulässig und nur dann, wenn die Differenzierung nach sachgerechten, allgemeinen, objektiven und für alle Träger der praktischen Ausbildung oder für alle Pflegeschulen gleichen Kriterien erfolgt. Unzulässig ist insbesondere eine Differenzierung nach Versorgungsbereichen oder Trägerstrukturen ohne einen sachlichen Grund.“

Bewertung

In der Praxis haben sich die Vereinbarungspartner in den Ländern auf differenzierte Pauschalen auch innerhalb der bisher berücksichtigten Arten der Ausbildung geeinigt, die sich mittlerweile sehr gut bewährt haben. So z.B. im Land Berlin, wo sich die Vereinbarungspartner bei der Vereinbarung der Finanzierung für den Träger der praktischen Ausbildung nach bisheriger Ausbildung nach Pflegeberufegesetz auf mehrere Pauschalen in Abhängigkeit der Arbeitgeberpersonalkosten für die praktische Ausbildung geeinigt haben. Es besteht daher ein hoher Bedarf die Befristung bis zum Festsetzungsjahr 2028 zu streichen. Sollte dies nicht möglich sein, dann sollte aufgrund der Einführung des neuen Pflegeassistentenberufes die Befristung für alle Arten der Ausbildung verlängert werden.

Änderungsvorschlag:

§ 4 Absatz 2, Satz 2 ist wie folgt zu ändern: Im Übrigen ist sie ~~nur bis zum Festsetzungsjahr 2028 zulässig und nur dann~~ zulässig, wenn die Differenzierung nach sachgerechten, allgemeinen, objektiven und für alle Träger der praktischen Ausbildung oder für alle Pflegeschulen gleichen Kriterien erfolgt.